

**Satzung  
über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen  
der Gemeinde Kümmersbruck**

**vom 06.11.2002**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.März 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86 ff, BayRS 2020-1-I) erlässt die Gemeinde Kümmersbruck

**S a t z u n g :**

**§ 1  
(Anwendungsbereich)**

Die Gemeinde Kümmersbruck unterhält innerhalb des Gemeindegebiets Kinderspielanlagen (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Spielwiesen) als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
(Nutzungszeiten)**

Die Kinderspielanlagen sind täglich (ab 9.00 Uhr) bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, geöffnet.

Die Kinderspielanlagen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

**§ 3  
(Definitionen, Aufsichtspflicht)**

(1) Es stehen zur Verfügung

- Kleinkinderspielplätze: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Kinderspielplätze: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Bolzplätze sowie Spielwiesen: Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre

(2) Kinder unter 6 Jahren (Kleinkinder) müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten, hierzu geeigneten Person (Aufsichtspflichtiger) sein. Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten i.S.v. § 45 BSeuchenG.

#### **§ 4 (Nutzungseinschränkung)**

Die Benutzung der Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Kleinkindern nur mit entsprechender Aufsicht gestattet.

#### **§ 5 (Gebote, Verbote)**

- (1) Die Aufsichtspflichtigen sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere,
  - a) Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
  - b) die Kinderspielanlagen zu verunreinigen,
  - c) Abfälle, außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse, wegzwerfen,
  - d) Tiere mitzubringen sowie Tiere (insbesondere Hunde) frei laufen zu lassen,
  - e) Fahrräder (ausgenommen Kinder unter 8 Jahren), Mofas, Mopeds und Motorräder auf den Anlagen zu benutzen,
  - f) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte zu betreiben,
  - g) zu zelten, zu nächtigen und offenes Feuer zu machen,
  - h) auf Kinderspielplätzen oder Spielwiesen Fußball zu spielen,
  - i) alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
  - j) zu rauchen.
- (3) Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen, ansonsten außerhalb der Kinderspielanlagen abzustellen.

#### **§ 6 (Kompetenzen)**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Kinderspielanlagen ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder eine Anordnung nach Absatz 1 sowie bei Verstößen gegen Anstand und Sitte können die zuständigen Dienststellen sowie die Polizei unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, einzelne Benutzer und Besucher von den Kinderspielanlagen verweisen.

#### **§ 7 (Haftung)**

- (1) Benutzer und deren Aufsichtspflichtige sowie Besucher haften der Gemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Gemeinde entsteht.

- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Besuchern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen einschließlich der Spielgeräte erfolgt auf eigenen Gefahr. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 8 (Strafbewehrung)**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu ZWEI-TAUSENDFÜNFHUNDERT EURO belegt werden, wer

1. entgegen den Bestimmungen der §§ 2,3 oder 4 die Kinderspielanlagen oder Spielgeräte benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
2. sich entgegen den Bestimmungen von § 5 verhält oder ein solches Verhalten zulässt,
3. einer nach § 6 ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

### **§ 9 (Inkrafttreten)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kümmersbruck, den 06. November 2002

Gemeinde Kümmersbruck

S.

Richard Gaßner,  
1. Bürgermeister